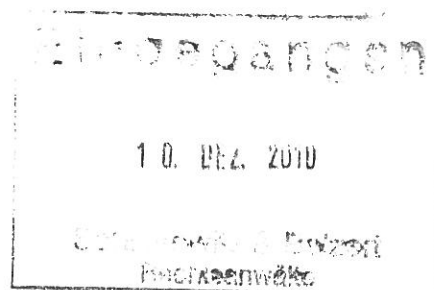


Landgericht Kempten (Allgäu)

Az.: 53 S 859/10
2 C 33/10 AG Sonthofen



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schickewitz & Balzert**, Grüntenstraße 32, 87527 Sonthofen, Gz.: U-448/09-WS

gegen

1) [REDACTED]

- 2) **Allianz Versicherungs AG**, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Thomas Pleines, Königinstraße 28, 80802 München, Gz.: 70 KH 09-244996-1
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Dr. Botzenhardt und Kollegen**, Rathausstraße 1, 87435 Kempten, Gz.: 150/10 PS-AS

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Kempten (Allgäu) -5. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Güttinger, den Richter Hirschberg und den Richter am Landgericht Kriwanek auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2010 folgendes

Endurteil

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das am 30.03.2010 verkündete Urteil des Amtsgerichts Sonthofen (Az. 2 C 33/10) abgeändert:
 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger EUR 410,13 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem 03.10.2009, sowie EUR 185,04 vorgerichtlicher Rechtsanwaltskos-

ten zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.01.2010 zu bezahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.
- II. Von den Kosten des Rechtsstreits 1. Instanz trägt der Kläger 62 %, die Beklagten gesamtschuldnerisch 38 %.
Von den Kosten des Rechtsstreits 2. Instanz trägt der Kläger 88 %, die Beklagten gesamtschuldnerisch 12 %.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

A

Gemäß § 540 Abs. 2 i.V.m. § 313 a Abs. 1 Satz 1 und § 544 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO wird von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen abgesehen.

B

I.

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet.

1.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519, 520 ZPO).

2.

Die Berufung ist begründet (§ 513 ZPO), soweit sie sich gegen die vom Erstgericht aberkannten Schadenspositionen der Verbringungsposten sowie der UPE-Aufschläge in Höhe von 136,42 EUR wendet.

Hinsichtlich der ausgeteilten Haftungsverteilung (§ 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG) hat das Rechtsmittel hingegen keinen Erfolg, da dem Erstgericht insoweit weder eine Rechtsverletzung (§ 513 ZPO), noch eine unrichtige bzw. unvollständige Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) vorzuwerfen ist.

a)

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG hängt die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des Unfallschadens des Klägers von den Umständen ab, insbesondere davon, wie weit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Diese Umstände werden insbesondere durch die Betriebsgefahr der unfallbeteiligten Fahrzeuge geprägt.

Deren allgemeine Betriebsgefahr kann durch besondere Umstände, namentlich die fehlerhafte oder verkehrswidrige Fahrweise der bei dem Betrieb tätigen Personen, erhöht sein (BGH VersR 2000, 1294; VersR 05, 702).

Die für die Abwägung maßgeblichen Umstände müssen dabei feststehen, d.h. unstreitig, zugestanden oder nach § 286 ZPO bewiesen sein und sich auf den Unfall ausgewirkt haben (BGH VersR 95, 357 m.w.N.)

Für den vorliegenden Fall ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass sich der Verkehrsunfall auf einem Parkplatz - dem Alemannenparkplatz in Sonthofen - ereignet hat.

Der Unfall fand danach zwar auf einer öffentlichen Verkehrsfläche statt, da der Parkplatz jedem Verkehrsteilnehmer frei zugänglich ist.

Andererseits sind die Besonderheiten des Verkehrs auf einem öffentlichen Parkplatz, die sich aus der Natur und Zweckbestimmung ergeben, zu berücksichtigen.

Hierbei ist von Bedeutung, dass ein Parkplatz in erster Linie eine dem ruhenden Verkehr dienende Einrichtung ist, so dass der Verkehr durch den Park- und Ladebetrieb so erheblich bestimmt ist, dass dies einer zügigen Fahrweise entgegensteht und die Aufmerksamkeit von Fahrern, die eine Parklücke suchen, oder die damit beschäftigt sind, auf engem Raum ein- oder ausparken, regelmäßig nicht unerheblich abgelenkt ist (OLG Frankfurt DAR 88, 247; OLG Stuttgart VM 73, 62; NJW-RR 90, 670).

Diese Besonderheiten des Verkehrs auf einem öffentlichen Parkplatz erfordern eine besondere aus § 1 StVO abzuleitende Rücksichtnahme sämtlicher Verkehrsteilnehmer. Dem hat die Rechtsprechung bei der Anwendung der Vorfahrtsregelung (§ 8 StVO) auf dem Verkehr auf einem öffentlichen Parkplatz differenzierend und angemessen Rechnung getragen (OLG Nürnberg NJW 77, 1988).

Eine vergleichbar differenzierende Berücksichtigung der auf einem öffentlichen Parkplatz zu beachtenden besonderen Rücksichtnahmeverpflichtung ist auch bei der Anwendung der in §§ 9 Abs. 5, 10 StVO geregelten Anforderungen angezeigt.

Dies bedeutet, dass die Verpflichtung des aus einem Parkplatz zurückstoßenden PKW-Fahrers eine Gefährdung des fließenden Verkehrs auf jeden Fall zu vermeiden, einerseits erheblich eingeschränkt ist und andererseits der auf einer Fahrspur fahrende PKW-Lenker nicht darauf vertrauen darf, dass sein Vorrecht auf alle Fälle beachtet werden wird (OLG Frankfurt DAR 80, 247; OLG Stuttgart NJW-RR 90, 670).

Vielmehr ist grundsätzlich eine Verständigung notwendig.

Unter Heranziehung dieser Kriterien/Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist die vom Erstgericht nach Abwägung der jeweiligen Verursachungs- und Haftungsanteile (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG) angenommene Haftungsverteilung von zwei Dritteln zu Lasten der Beklagten nicht zu beanstanden.

Insoweit stellt das Amtsgericht Sonthofen zutreffend neben der Betriebsgefahr auch den nicht unerheblichen Sorgfaltsverstoß des Beklagten zu 1) in die Haftungsabwägung mit ein, der insbesondere darin liegt, dass dieser beim Ausparken auch den Verkehrsraum links neben seinem PKW hätte beachten müssen und damit rechnen musste, dass in die frei gewordene Parklücke ein anderes Fahrzeug einfährt.

Andererseits wiegt die Pflichtverletzung im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahmeverpflich-

tung (§ 1 StVO) auf Parkplätzen nicht so schwer, dass die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs völlig zurücktritt.

Hierbei verkennt die Klägerseite, dass nach den erstinstanzlichen Feststellungen (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) keineswegs feststeht, dass die Zeugin [REDACTED] mit dem PKW des Klägers, wie zunächst behauptet, schon vollständig in die Parklücke eingefahren war oder wie später vorgetragen, sich zumindest drei viertel in der Parklücke befunden hat, als sich der Unfall ereignete.

Vielmehr handelt es sich bei den Ein- und Ausfahrbewegungen der beteiligten Fahrzeuge um einen fließenden Vorgang, was auch in den Gründen des Ersturteils zum Ausdruck kommt, wonach die Zeugin [REDACTED] "zu etwa drei viertel" in die Parklücke eingefahren und der Beklagte zu 1) "etwa 1 m" nach links gefahren war, als es zur Kollision kam.

Damit verbleibt folgerichtig entsprechend den Ausführungen des Erstgerichts auch auf der Klägerseite ein Haftungsanteil von einem Drittel, resultierend aus der Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs, geringfügig erhöht infolge einer Sorgfaltspflichtverletzung der Zeugin [REDACTED] die in einer mangelnden Beobachtung des ausparkenden Verkehrs begründet ist.

Das Rechtsmittel konnte daher keinen Erfolg haben.

b)

Soweit sich die Berufung gegen die Ablehnung der als Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB) geltend gemachten Verbringungskosten und UPE-Aufschläge richtet, war diese hingegen begründet. Nach Auffassung des Berufungsgerichts besteht auch im Falle fiktiver Schadensabrechnung ein Anspruch auf Ersatz sogenannter UPE-Aufschläge und von Verbringungskosten, sofern diese sich auf ein Sachverständigengutachten oder - wie im vorliegenden Fall - bei einfach gelagerten Fällen sich auf einen Kostenvoranschlag einer Kfz-Werkstatt stützen (Münchener Kommentar BGB 5. Aufl. § 249 Rn 50).

Die Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung auf Gutachten/Kostenvoranschlagbasis ist geteilt (vgl. die Übersicht bei Egert, Verkehrsrecht aktuell 2007, 141, 144).

Nach herrschender Meinung können prozentuale Aufschläge auf Ersatzteilpreise auch bei der fiktiven Abrechnung verlangt werden, wenn und soweit sie regional üblich sind. Dann machen sie den erforderlichen Reparaturaufwand aus, der für die Behebung des Fahrzeugschadens erforderlich ist (vgl. insbesondere OLG Düsseldorf NZV 09, 42; OLG München vom 27.05.2010 Az. 10 U 3379/09, Münchener Kommentar BGB 5. Aufl. § 249 Rn 350; LG Kiel DAR 2010, 270; OLG Zweibrücken vom 30.07.2008 Az. 1 U 19/08; LG Münster vom 30.04.2009 Az. 8 S 10/09; KG Berlin vom 07.01.2010 Az. 12 U 20/09; LG Lübeck vom 07.05.2010 Az. 1 S 117/09).

Dieser Auffassung schließt sich das Berufungsgericht an. Denn es ist - sowohl aus eigener Erfahrung als auch aufgrund von Erkenntnissen aus Parallelverfahren - gerichtsbekannt, dass markengebundene Werkstätten im hiesigen Raum UPE-Aufschläge auf Ersatzteilpreise erheben. Es handelt sich dabei um branchenüblich erhobene Zuschläge, die aufgrund der Lagerhaltung von Original-Ersatzteilen auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers aufgeschlagen werden. Damit soll u.a. der Aufwand abgegolten werden, der mit der ständigen Vorhaltung von Original-Ersatzteilen verbunden ist; denn deren ständige Verfügbarkeit verkürzt in der Regel die Reparaturdauer.

Dasselbe gilt für die klägerseits geltend gemachten Verbringungskosten.

Auch insoweit handelt es sich um den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand (§ 249 BGB),

weil die Werkstätten in der Region gerichtsbekannt kaum noch über eigene Lackierereien verfügen, sondern üblicherweise in Spezialwerkstätten lackieren lassen.

Folglich sind von den klägerseits geltend gemachten Reparaturkosten (EUR 2.020,79 netto) zuzüglich Unkostenpauschale i.H.v. EUR 30 zwei Drittel, d.h. EUR 1.367,19 erstattungsfähig.

Hiervon wurden unstreitig von der Beklagten zu 2) bereits außergerichtlich EUR 957,18 reguliert, so dass ein ersatzfähiger Schaden von EUR 410,13 verbleibt.

c)

Der Anspruch auf Ersatz von Verzugszinsen ab dem 03.10.2009 gründet sich auf §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

d)

Ferner steht dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gem. § 17 StVG, §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB, § 1 StVO, § 249 ff. BGB, § 115 VVG in Höhe von EUR 185,04 zu.

Ausgehend von einer berechtigten Klageforderung in Höhe von EUR 1.367,19 und dem Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG ergibt sich ein Betrag von EUR 135,50, so dass sich die berechnete Schadensersatzforderung zuzüglich Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VVRVG (20 EUR) und Umsatzsteuer (19 %) auf EUR 185,04 beläuft.

Die hieraus geltend gemachten Prozesszinsen beruhen auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

III.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

IV.

Die Voraussetzungen der Zulassung der Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Das Urteil stellt eine Einzelfallentscheidung dar, die auf Grundlage vertretener und anerkannter Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur getroffen wurde. Die Rechtssache besitzt weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

gez.

Güttinger
Richter
am Landgericht

Hirschberg
Richter

Kriwanek
Richter
am Landgericht

Verkündet am 03.12.2010

gez.

Vetter, JAng.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle